

Behörden Unsicherheit und Zweifel in der entscheidenden Frage der Zuständigkeit heraufbeschworen, mit der Folge, daß die Reformbestrebungen bis heute stagnierten. An der Duplizität des Eherechtes wurde zwar festgehalten, man wagte es aber nicht, kraft eigenstaatlicher Hoheit zu einer Regelung vorzustoßen, so daß man zu einer nicht restlos überzeugenden Rechtfertigung der vorläufigen «Einfrierung» des Entwurfes Zuflucht nehmen mußte¹. Der Hinweis auf die ablehnende Stellungnahme der Kirche reicht für eine Begründung nicht aus und entledigt Landtag und Regierung keineswegs ihres vom Volkswillen übertragenen Mandates, fortgesetzt nach möglichen Lösungen zu suchen. Eine Haltung, die sich lediglich auf die Kirche abstützt, die hier im Sinne einer veralteten Staatskirchendoktrin als «autoritäre Staatsstütze und -institution»² verstanden wird, und die im Grunde für das Scheitern des Gesetzesentwurfes verantwortlich gemacht wird, ist nicht haltbar. Gerechterweise muß man jedoch festhalten, daß die zuständigen kirchlichen Stellen an den «Landeskirchen-Status» Vorstellungen anknüpften, die mit dem Begriffe einer Staatskirche identisch sind. Demzufolge haben sie den «katholischen Staat» kreiert, wohl aus Vorsicht, um sich vor eventuell wiederkehrenden «Suprematie-Rivalitäten»³ abgesichert zu wissen.

Nun haben aber gerade die Erklärungen des Vatikanums II dieses nach dem Wortlaute der Verfassung zu eng gefaßte Staatskirchensy-

fertigt. Die vorherrschende Meinung kommt aber im Schreiben der Regierung an N. N. vom 11. Juni 1948, LRA Reg. Aktenbündel 246 Nr. 72, zum Ausdruck. Es heißt dort: «... Sie müssen nicht vergessen, daß gemäß der in Liechtenstein geltenden Verfassung die katholische Religion eben Staatsreligion ist und so wichtige einschneidende Änderungen im Eherecht nicht ohne enge Fühlungnahme mit der Kirche geschaffen werden können.»

¹ Die Regierung führt in ihrem Schreiben an N. N. vom 1. April 1949, LRA Reg. Aktenbündel 246 Nr. 72 u. a. aus: «... Dieses (das bischöfliche Ordinariat) kann dem vorgelegten Entwurfe in dieser Form nicht zustimmen. Auf der andern Seite sind die hiesigen Behörden nicht gewillt, eine wesentliche Erleichterung in der Ehegesetzgebung im Sinne einer Lockerung der bürgerlichen Bestimmungen zu schaffen. Kann die Notzivilehe als solche nicht ausgebaut werden, so liegt auch kein Grund vor, andere Bestimmungen des geltenden bürgerlichen Rechtes ohne weiteres fallen zu lassen oder durch 'erleichterte' zu ersetzen. Es ist heute so, daß eine neuerliche Vorlage bei Landtag und Bevölkerung nicht gutgeheißen würde. Es bestünde wenig Aussicht, den Entwurf durchzubringen. Aus diesen Erwägungen heraus, muß die Weiterverfolgung der Angelegenheit vorläufig unterbleiben.»

² Diese Formulierung ist von HECKEL M. VVDStRL 25 entlehnt.

³ Dieser Ausdruck stammt von HECKEL M. VVDStRL 25.